



Grand-Duché de Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

Commune de
Gemeinde
Wilwerwiltz.

Point de l'ordre du jour:

No. 9

OBJET:

Gegenstand

Extrait du registre aux délibérations

Auszug aus dem Beratungsregister

du Conseil communal de Wilwerwiltz.
des Gemeinderates von

Séance ~~XXXX~~ ^{publique} du 10 mars 1978.

Date de l'annonce publique de la séance: 6 mars 1978

Date de la convocation des conseillers: 6 mars 1978

Présents M. M. Mayer, bourgmestre; Lentz, Racké, échevins;
Allard, Seiler, Eufers, conseillers;

Absents: a) excusé Bock,
b) sans motif -----

Le Conseil Communal,

Der Gemeinderat,

Vote définitif du
ement sur les
baisses.

Vu le décret du 14 décembre 1789 relatif à la cons-
tution des municipalités;

Vu le décret 16-24 août 1970 sur l'organisation
judiciaire;

Vu le décret du 19-22 juillet 1791 relatif à l'org-
nisation d'une police municipale et correctionnelle;

Vu la loi du 13 janvier 1843 sur la compétence des
tribunaux pour juger les contraventions en matière de
grande voirie et sur les autorisations des constructi-
ou des plantations le long des routes telle quelle
se trouve modifiée par la loi du 22 février 1958;

Vu la loi du 6 mars 1818 concernant les peines à i-
fliger pour les contraventions ou mesures générales
d'administration intérieure;

Vu la loi du 24 février 1843 sur l'organisation de
communes et des districts;

Vu la loi du 12 juillet 1844 sur les chemins vicin-

Vu la loi du 20 mars 1876 sur la police des bâti-
ments et de leurs dépendances;

Vu la loi du 29 juillet 1930 concernant l'étatisa-
tion de la police locale;

Vu la loi du 19 novembre 1975 portant augmentation
des amendes à prononcer par les tribunaux répressifs;

Vu la loi du 12 juin 1937 concernant l'aménagement
des villes et autres agglomérations importantes;

Vu l'arrêté royal grand-ducal du 17 juin 1872
concernant le régime certains établissements réputés
dangereux, insalubres ou incommodes avec les modifica-
tions subséquentes;

Vu les articles 551, 552 et 559 du Code pénal;

Vu l'article 674 du Code civil;

Vu l'article 107 de la Constitution ;

Vu l'avis de la Commission d'Aménagement des Ville
et autres agglomérations du 19 janvier 1977;

Vu l'avis du médecin-inspecteur du 30 décembre 197
No 2/70/77;

Vu la loi du 27 juin 1906 concernant la protection
de la santé publique, ainsi que la loi du ~~XXXXXXX~~
31.12.1932 potant abrogation de la loi du 18.5.1902
concernant l'institution des médecins-inspecteurs et
l'exercice de leurs attributions et nouvelle organisa-
tion du service des médecins-inspecteurs, ensemble av-
la loi modificative du 28.7.1971;

Vu et approuvé

Luxembourg, le 23 octobre 78 et

Le Ministre de l'Intérieur,

dos. WOHLFART

Vu la loi du 29.7.1965 concernant la conservation de la nature et des ressources naturelles;

Vu sa délibération No 2 du 10 mars 1977, concernant le vote provisoire du plan d'aménagement du territoire de la commune de Wilwerwiltz;

Vu sa délibération du 10 mars 1977, No 3, concernant le vote provisoire du règlement sur les bâtisses;

Vu sa délibération No 8 de ce jour, concernant le vote définitif du règlement sur les bâtisses;

arrête définitivement et à l'unanimité des voix le règlement qui suit:

Bautenreglement der Gemeinde W I L W E R W I L T Z

Erster Abschnitt : Städtebauliche Bestimmungen

Art. 1. - Die Einteilung des Gemeindegebietes.

Das Territorium der Gemeinde Wilwerwiltz begreift :

I. Innerhalb der Bebauungsgrenze :

1. Wohngebiete :
(zones d'habitations)
 - a) reine Wohngebiete
(zones d'habitations pures)
 - b) Mischgebiete
(zones mixtes)
 - c) Wohnreservegebiete
(zones soumises à un plan
d'aménagement particulier)
 - d) Bauerwartungsgebiete
(zones d'habitations d'attente)
 - e) vorläufiges Baustoppgebiet
(zone intérimaire de non-
construction)
2. Spezial - gebiete :
(zones spéciales)
 - a) Schulen
(équipement scolaire)
 - b) Kirchen, Friedhöfe
(églises, cimetières)
3. Bauverbotsgebiete :
(zones d'interdiction de
construire)
 - a) Schutzgebiete
(zone verte de protection)
4. Strassen :
(voirie)
 - a) vorgesehene Strassen
(rues projetées)
5. Industriegebiete :
(zones industrielles)

II. Ausserhalb der Bebauungsgrenze : (périmètre d'agglomération)

Landwirtschaftsgebiet (zone d'agriculture)

I. Innerhalb der Bebauungsgrenze :

Die reinen Wohngebiete.

Diese Gebiete bleiben grundsätzlich dem Einfamilienhausbau reserviert. Kleine Geschäfts- und Handelsbetriebe, die den Bedürfnissen des Ortes dienen, sind zulässig.

Die Baufluchtlinie liegt im allgemeinen parallel und in einem Abstand von 6 m zu der Strassenfluchtlinie, es sei denn, die Gemeindeverwaltung oder die Strassenbauverwaltung lege aus städtebaulichen, baulichen oder verkehrstechnischen Gründen eine andere Baufluchtlinie fest.

Die Bautiefe darf 20 m nicht überschreiten.

Die Bauten müssen entweder halbscheidlich an der seitlichen Grundstücksgrenze angebaut oder mit dem vorgeschriebenen seitlichen Grenzabstand errichtet werden. An bestehende seitliche Grenzabstände darf nur im Einvernehmen mit dessen Eigentümer angebaut werden.

Wohn-, Geschäfts- und Gewerbebauten dürfen nicht mehr als drei Vollgeschosse betragen; als Vollgeschosse sind auch Mansarden, Dach- und Staffelgeschosse zu betrachten, deren genutzte Fläche 60% eines Vollgeschosses überschreiten.

Der seitliche Mindestgrenzabstand beträgt 5 m

Der hintere Mindestgrenzabstand beträgt 12 m.

In durch die bestehende Bebauung oder durch die topographische Lage bedingten Härtefällen kann der Bürgermeister für Einfamilienhäuser von den Bestimmungen über Grenzabstände entbinden, wenn die Sicherheit, die Hygiene und die Rechte Dritter gewahrt bleiben.

Die Mischgebiete.

Diese Gebiete dienen sowohl dem Wohnen als auch dem Handel, dem Gewerbe und der Landwirtschaft.

Die Baufluchtlinie liegt im allgemeinen parallel zur Strassenfluchtlinie in einem Abstand von 6 m, es sei denn, die Gemeindeverwaltung oder die Strassenbauverwaltung lege aus städtebaulichen, baulichen oder verkehrstechnischen Gründen eine andere Baufluchtlinie fest.

Die Bautiefe für Wohnbauten oder für Gebäudeteile, die dem Wohnen dienen, darf 20 m nicht überschreiten.

Die Bauten müssen entweder halbscheidlich an der seitlichen Grundstücksgrenze angebaut oder mit dem vorgeschriebenen seitlichen Grenzabstand errichtet werden, an bestehende seitliche Grenzabstände darf nur im Einvernehmen mit dessen Eigentümer angebaut werden.

Der seitliche Mindestgrenzabstand beträgt 5 m

Die hintere Mindestgrenze beträgt 5 m .

Die Lage der Silos für landwirtschaftliche Zwecke muss vom Bürgermeister genehmigt werden.

Schweinställe und andere Ställe, sofern sie nicht unter das Regime der auf gefährlich, gesundheitsschädlich oder unbequem geltenden Betrieben fallen, dürfen in diesen Gebieten errichtet werden, wenn dadurch keine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft entsteht.

Schweinemästereien oder -züchtereien, die gemäss den Bestimmungen des grossherzoglichen Beschlusses vom 04.10.1930 einer Sondergenehmigung bedürfen, dürfen nur ausserhalb der Bebauungsgrenze in einer Entfernung von wenigstens 200 m von bebauten Gebäuden errichtet werden.

Die Wohnreservegebiete.

Diese Gebiete werden mittels Teilbebauungspläne auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1937 erschlossen. Ein solcher Teilbebauungsplan muss ein ganzes, in sich abgeschlossenes Gebiet umfassen. Die Planung soll frei erfolgen, d.h., sie ist nicht an die allgemeinen Bestimmungen des Bebauungsplanes gebunden, jedoch darf die Bebauungsdichte die Nutzungszahl von 0,4 nicht überschreiten.

Die Bauerwartungsgebiete.

Bauerwartungsgebiete sind solche Gebietsteile der Gemeinde, die obwohl innerhalb der Bebauungsgrenze, einem zeitweiligen Bauverbot unterliegen. Diese Gebiete sind als Reservegebiete zu betrachten, deren Nutzung und Bebauung nur bei anerkannter Notwendigkeit (z.B. bei Erschöpfung der Bebauungsgebiete) durch den Gemeinderat im Rahmen des Gesetzes vom 12. Juni 1937, beschlossen werden kann.

Vorläufiges Baustoppgebiet.

Diese Zone unterliegt einem vorläufigen Baustopp bis zu dem Zeitpunkt wo sämtliche Infrastrukturprobleme (z.B. Abwasserbeseitigung und Klärung) technisch und verwaltungsmässig gelöst sind.

Spezialgebiete.

In Spezialgebieten sind grundsätzlich sämtliche Vorschriften zu beachten, die sich auf öffentliche Gesundheit, Hygiene und Sicherheit beziehen. Ausserdem sind :

- a) bei Schulen 10 m² Freifläche pro Schulkind aufzuweisen
- b) bei Bauflächen, die für öffentliche Gesundheit, Erholung und soziale Belange ausgewiesen sind, wenigstens ein 20 m breiter Grünschutzgürtel auszuweisen
- c) bei Sportflächen nur die Gebäude erlaubt, die direkt der Benutzung der Sportflächen dienen
- d) bei Friedhöfen nur Gebäude erlaubt, die direkt der Bestattung dienen
- e) bei Denkmälern von Fall zu Fall vom Bürgermeister Bauvorschriften zu erlassen, die ihren besonderen Charakter und ihrer Umgebung entsprechen.

Bauverbotsgebiete.

Ausnahmsweise können in diesen Gebieten sportliche, touristische oder landwirtschaftliche Installationen vom Bürgermeister erlaubt werden, falls sie dem sinngemässen Inhalt dieser Zone nicht widersprechen. Schutzgebiete müssen hochstämmig bepflanzt werden.

Industriegebiete.

In diesen Gebieten ist der Bau von Wohnungen untersagt, ausser Dienstwohnungen der für den Schutz und die Ueberwachung der industriellen Anlagen unerlässlichen Angestellten.

Der Strassenabstand aller Bauten beträgt mindestens 6 m .

Das Halten, Abstellen, Manövrieren, Be- und Entladen von Fahrzeugen muss auf dem betriebseigenen Gelände erfolgen.

Mindestens 10% der Geländefläche müssen als Grünfläche angelegt und unterhalten werden.

Die Gebäudeabstände zwischen den einzelnen Bauten auf demselben Gelände müssen wenigstens 4 m betragen. Das Gebäudevolumen, zwischen natürlichem Gelände und Dachhaut gemessen, darf 4,5 cbm pro qm Geländefläche nicht überschreiten.

Der Bürgermeister bestimmt von Fall zu Fall über die besonderen massnahmen, die von den Eigentümern gegen Luft- und Wasserverschmutzung und gegen Geräusch- und Geruchsentwicklung zu treffen sind.

II. Ausserhalb der Bebauungsgrenze.

Landwirtschaftsgebiete.

In diesem Gebiet sind alle Bauten untersagt, ausser Bauten die unmittelbar der Land- und Forstwirtschaft und der Viehzucht dienen; aber auch diese Bauten unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes vom 29.07.1965. (Naturschutz)

=====

Zweiter Abschnitt : Allgemeine Baubestimmungen.

Art. 10. - Die Gebäudehöhe.

Die Gebäudehöhe wird von der festgesetzten Strassenhöhenlage bis zur Oberkante des Hauptgesimses oder der oberen Fassadenbegrenzung gemessen und zwar in der Mitte der Vorderfront.

Art. 11. - Geschosshöhen.

1 - Vollgeschosse im Sinne dieses Reglementes sind Geschosse von wenigstens 2,50 Meter lichte Höhe, die zwischen Strassenhöhenlage und Hauptgesimse liegen

2 - Mansarden, Dach- und Staffelgeschosse gelten als Vollgeschosse wenn sie eine oder mehrere ^{re} abgeschlossene Wohnungen enthalten.

3 - Zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume sowie Lager-, Keller- und Garagenräume müssen eine lichte Höhe von wenigstens 2,10 m haben. Dachräume müssen die vorgeschriebene Höhe auf wenigstens zwei Drittel ihrer Fläche haben.

Art. 12. - Gestaltung der Strassenecken.

Für Bauten an Strassenecken können besondere Anforderungen, wie Abrundungen, Abkantungen (Sichtdreieck) oder Rücksprünge gestellt werden, wenn dies der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dient. Diese Abrundungen erlauben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 13. - Feste Vorsprünge über die Bauflucht.

1 - Hauptgesimse und Vordächer dürfen 70 cm über die Bauflucht vorragen. Vordächer dürfen einen grösseren Vorsprung haben, dürfen jedoch die zulässige Fläche nicht überschreiten und müssen um das Mass ihrer Auskragung von einer Nachbargrenze entfernt bleiben.

2 - Balkone dürfen nur einen Drittel der Fassadenfläche einnehmen, ihre Auskragung darf 1,20 m nicht überschreiten; sie müssen wenigstens 1,90 m von einer Nachbargrenze entfernt bleiben, es sei denn dass die Nachbarn unter sich ein Abkommen vereinbart haben.

3 - Erker und andere Vorbauten dürfen die Auskragung von 50 cm nicht überschreiten, ihre Fläche darf ein Drittel der gesamten Fassadenfläche nicht überschreiten; sie müssen um das Mass der Auskragung von einer Nachbargrenze entfernt bleiben.

4 - Für feste Vorsprünge über die Strassenfluchtlinie gelten ausserdem folgende Vorschriften :

- a) sie dürfen nicht mehr als 1/10 der Strassenbreite auskragen
- b) sie müssen 50 cm hinter der Bürgersteigkante zurückliegen
- c) sie müssen mehr als 3 m über dem Bürgersteig liegen.

5- Kellerschächte dürfen nicht mehr als 60 cm in den Bürgersteig hineinragen; sie müssen verkehrsgerecht abgedeckt sein. Schadhafte Abdeckungen müssen vom Eigentümer auf erste Anforderung des Bürgermeisters sofort instandgesetzt werden, ansonst die Gemeindeverwaltung die Instandsetzung auf Rechnung des Eigentümers selbst vornimmt.

6 - Bis zu einer Höhe von 3 m über dem Bürgersteig dürfen Gebäudesockel, Schwellen, Umrahmungen, Schaufenster, Schaukästen, Beschriftungen, Abfallrohre und dergleichen bis zu 15 cm über die Strassenfluchtlinie hinausragen.

7 - Alle Vorsprünge über 20 cm Auskragung müssen an die Hausentwässerungsanlage angeschlossen sein.

Art. 14. - Dachaufbauten.

- 1 - Wohnhäuser dürfen nur Sattel- oder Walndächer mit einer Mindestneigung von 35° und einer Maximalneigung von 50° haben.
- 2 - Luken müssen mit 0,50 m Abstand von der Fassade, mit 1 m Seitenabstand sowie mit 1 m Abstand von sämtlichen Dachschnittflächen hergestellt werden.
- 3 - Freistehende Wohnhäuser müssen einen Mindestdachüberstand von 30 cm haben.

Art. 15. - Bewegliche Vorsprünge über die Bauflucht.

- 1 - Fenster- und Türflügel sowie Klappladen dürfen nicht auf die öffentliche Bürgersteige aufschlagen, es sei denn, sie befänden sich mehr als 3 m über dem Bürgersteig.
- 2 - Marquisen und Rollstores dürfen nicht niedriger als 2,30 m über den Bürgersteig herabhängen; sie dürfen eine Ausladung bis zu 3 m haben, müssen aber wenigstens 50 cm hinter der Bürgersteigkante bleiben.

Art. 16. - Reklamen.

Reklamenschilder, Firmenschilder, Reklamen, Hauslampen und dergleichen dürfen nicht mehr als 1,20 m über die Strassenflucht herausragen; sie müssen sich mehr als 3 m über dem Bürgersteig und mehr als 50 cm hinter der Bürgersteigkante befinden. Sie müssen um das Mass ihrer Ausladung von einer Grundstücksgrenze entfernt sein. In keinem Falle dürfen sie oberhalb der zulässigen Gebäudehöhen angebracht sein.

Art. 17. - Freiflächen auf den Grundstücken.

- 1 - Die vorgeschriebenen vorderen und seitlichen Grenzabstandsflächen müssen als Grünflächen angelegt und unterhalten werden, mit Ausnahme der Haus- und Garagenzugänge, welche befestigt sein müssen und nicht mehr als $+3$ bis -15% Gefälle haben dürfen. An Strassenecken sind Garagenzufahrten verboten und die Bepflanzung der Freiflächen darf die öffentliche Verkehrssicherheit nicht stören.
- 2 - Die hinteren Grenzabstandsflächen müssen als Garten oder Hofflächen eingerichtet und unterhalten werden.
- 3 - Aufschüttungs- und Abtragungsarbeiten werden nur genehmigt, wenn sie die Interessen der Nachbarschaft berücksichtigen und den Charakter des Viertels oder der Landschaft nicht beeinträchtigen; sie dürfen aus denselben Gründen auferlegt werden. Stützmauern können mit besonderen Auflagen aesthetischer Art belegt werden.

Art. 18. - Einfriedungen.

1 - Die Bauflächen zwischen Bauflucht und Strassenflucht dürfen durch Steinsockel oder Gartenmauern von höchstens 50 cm mittlerer Höhe durch Recken oder Geländer eingefriedet werden. Die Gesamthöhe dieser Einfriedungen darf 1,20 m nicht überschreiten.

Die Gartenanlagen hinter diesen Einfriedungen dürfen nicht tiefer als der Bürgersteig liegen. Tiefer liegende Zugänge oder Zufahrten müssen

gegen den Bürgersteig durch Pforten oder Türen von wenigstens 0,80 m Höhe abgesichert sein.

2 - Ausnahmsweise können Einfriedungsmauern von mehr als 50 cm Höhe gestattet werden für Grundstücke besonderer Bestimmung, wenn diese Ueberhöhe zu keinerlei Bedenken aesthetischer oder verkehrstechnischer Art Anlass gibt.

3 - Aus Gründen der Hygiene oder der Verkehrssicherheit kann der Bürgermeister die Einfriedung bebauter oder unbebauter Grundstücke längs öffentlicher Strassen und Wege anordnen und deren Art bestimmen.

4 - Solche Einfriedungsarbeiten müssen vom Eigentümer auf erste Aufforderung des Bürgermeisters sofort ausgeführt werden, ansonst die Gemeindeverwaltung die Ausführung auf die Rechnung des Eigentümers selbst vornimmt.

5 - Für die Abschlussmauern in Seitendurchgängen bis zur hinteren Fassade flucht des Gebäudes gilt als maximale Höhe 50 cm.

6 - Die maximale Höhe der Umfriedungsmauer auf der Grenze zwischen zwei Grundstücken, von der Fluchtlinie der hinteren Fassade an gerechnet, wird wie folgt festgesetzt :

zwischen Höfen und Gärten : 2,00 m

zwischen Gärten : 1,00 m

Art. 19. - Parkplätze für Kraftfahrzeuge.

1 - Auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde WILMARWILTZ, im Falle eines Neubaus, eines Wiederaufbaus oder einer baulichen Umänderung die die Bestimmung der Räume ändert oder die Nutzfläche um wenigstens 25 qm erhöht, kann eine Baugenehmigung erteilt werden, wenn auf dem betreffenden Grundstück genügend Stellplätze für Kraftfahrzeuge vorgesehen sind. Die Stellplätze müssen in dem für die Genehmigung vorgelegten Plänen eingezeichnet sein.

2 - Als genügend wird angesehen:

- a) ein Stellplatz pro Wohnung
- b) ein Stellplatz pro 50 qm Bürofläche, Verwaltungs-, Geschäfts-, Gastwirtschafts- und Restaurantfläche
- c) ein Stellplatz für 4 Arbeitsplätze bei Industrie-, Gewerbe-, Hotel- und Krankenhausbauten
- d) ein Stellplatz pro 12 Sitzplätze bei Versammlungsräumen, Lichtspieltheater und Kirchen
- e) ein Stellplatz pro 35 qm Nutzfläche bei Reparaturgaragen
- f) ein Stellplatz für Besucher und Kunden pro je 4 Betten bei Krankenhäuser und Hotels.

3 - Geschäfte, Gewerbe-, Handwerks- und Industriebetriebe müssen ausserdem eine genügende Anzahl Stellplätze auf ihrem Eigentum für Kraftfahrzeuge aufweisen.

4 - Falls das Ausweisen dieser Stellplätze auf dem zu bebauenden Grundstück nicht möglich ist, können sie auf einem Grundstück das demselben Eigentümer gehörig ist, in einer Entfernung von 200 Metern gestattet werden.

Diese Grundstücke verlieren ihre Bebaubarkeit im Verhältnis zu der Belegung mit Stellplätzen die ihrerseits in Bestimmung und Zugehörigkeit nicht geändert werden können. Dieselben Stellplätze gelten nur für ein einziges Bauwerk.

5 - Stellplätze müssen leicht und zu jeder Zeit von der öffentlichen Strasse zugänglich sein, im Rahmen der Verkehrssicherheit.

6 - In Wohngebieten ist das Ausweisen von Stellplätzen für Nutzlastfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3000 kg nicht erlaubt, mit Ausnahme von zwei geschlossenen Stellplätzen, die in einem Geschäfts- oder Handwerksgebäude eingeschlossen und dazu gehörig sein müssen.

7 - Wenn in den Mischgebieten die Bedingungen über Stellplätze im Sinne von Art. 19 nicht erfüllt werden, kann trotzdem, im Falle eines Neubaus Wiederaufbaus oder einer baulichen Umänderung die die Bestimmung der Räume ändert oder die Nutzfläche um wenigstens 25 qm erhöht, eine Genehmigung erteilt werden. In diesem Falle wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe und Erhebungsbestimmungen im Taxenreglement festgesetzt werden. Ausser bei Neubauten wird diese Gebühr nur für neugeschaffene Nutzfläche ab 25 qm erhoben.

8 - Das Aufstellen von Baubuden mit fahrbarem Untersatz ist während der Bauarbeiten erlaubt. Es ist der Genehmigungspflicht durch den Bürgermeister unterworfen.

9 - Das Aufstellen von Wohnwagen für Dorffeste ist während der diesbezüglichen Zeit erlaubt.

10- Das Aufstellen von sonstigen Wohnwagen mit oder ohne fahrbaren Untersatz ist nur auf genehmigten öffentlichen Campings erlaubt.

Art. 20. - Anbringen von Strassenschildern und dergleichen.

1 - Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt die zur Befestigung der Elektrischen und Fernsehleitungen, sowie die zur Strassen- und Häuserbezeichnung, zur Verkehrsreglung, zur Strassenbeleuchtung, für Höhenangaben sowie zu Zwecken der Wasserversorgung, Entwässerung und Feuerwehr erforderlichen Schilder, Nummern, Laternen, Fixpunkte und sonstige im öffentlichen Interesse erforderlichen Vorrichtungen an privaten Gebäuden anzubringen, zu verändern und auszubessern ohne dass der Eigentümer Anspruch auf Entschädigung erheben könnte.

2 - Einrichtungen, Beschriftungen und dergleichen, welche dem öffentlichen Interesse dienen, dürfen in keiner Weise verdeckt oder beschädigt werden.

Dritter Abschnitt : Baupolizeiliche Bestimmungen.

Art. 21. - Baustoffe und Konstruktion.

- 1 - Tragende Mauern und Pfeiler müssen aus festem, natürlichen oder künstlich befestigtem Boden, unter Frosttiefe gegründet sein.
- 2 - Bauliche Anlagen sind in allen Teilen nach den anerkannten Regeln der Baukunst aus guten, zweckentsprechenden Baustoffen herzustellen. Diese Regeln gelten namentlich für:
 - a) die Anforderungen, welche an die Festigkeit der Baustoffe zu stellen sind
 - b) die Zahlen, die den Festigkeitsberechnungen zugrunde zu legen sind
 - c) die Belastungen, die für den Baugrund zulässig sind
- 3 - Stein- und Metallkonstruktionen dürfen nicht auf Holz aufgelagert werden.
- 4 - alle tragenden und stützenden Bauteile sind auf Verlangen des Bürgermeisters glattsicher zu umhüllen.
- 5 - Dachdeckungen für Wohnbauten müssen aus Schiefer oder in Form und Farbe schieferähnlich sein.
- 6 - Blechabdeckungen sind grundsätzlich verboten.

Art. 22. - Mauern und Wände.

- 1 - Umfassungsmauern müssen statisch einwandfrei und feuerbeständig konstruiert sein. Umfassungsmauern aus Bruchsteinen müssen eine Stärke von wenigstens 50 cm besitzen. Aussenmauern aus anderen Materialien müssen gegen Witterungseinflüsse mindestens den gleichen Schutz bieten und dieselbe Schallsicherheit aufweisen wie eine solche Bruchsteinmauer. Für alleinstehende, höchstens zweigeschossige Einzel- oder Doppelhäuser, sowie für Nebengebäude, kann Holzfachwerk gestattet werden. Reiner Holzbau ist nur gestattet, wenn die Bauten von anderen Gebäuden und bewaldeten Grundstücken mindestens 10 m entfernt sind und keine anderen feuerpolizeilichen Bedenken bestehen.
- 2 - Tragende Innenwände müssen statisch einwandfrei und ausgenommen bei Holzbauten und Holzfachwerk, feuerbeständig konstruiert sein.
- 3 - Verschiedene Wohnungen desselben Geschosses müssen voneinander durch wenigstens 25 cm starke Wände getrennt sein. Zulässig sind auch solche Wände, die die gleiche schalldämpfende Wirkung besitzen wie eine 25 cm Ziegelwand.
- 4 - Brandmauern sind dazu bestimmt die Verbreitung eines Brandes zu verhindern. Sie müssen von Grund aus feuerbeständig, ohne Öffnungen und Nischen hergestellt sein, mit Ausnahme der zu b) und c) vorgesehenen Brandmauern in welchen Öffnungen zulässig sind. Diese Öffnungen sind mit rauch- und feuerfesten selbsttätig zufallenden Türen zu versehen. Hölzerne Träger, Balken und Rahmenstücke dürfen in Brandmauern nur eingelegt werden, wenn die Mauer noch mindestens 13 cm stark verbleibt und auf der anderen Seite verputzt wird.
Brandmauern sind zu errichten :
 - a) zum Abschluss von Gebäuden die unmittelbar an der Nachbargrenze errichtet werden; gemeinsame Brandmauern von wenigstens 38cm Stärke sind zulässig
 - b) in ausgedehnten Gebäuden mindestens alle 40 m
 - c) zur Trennung von Räumen mit Feuerstätten von anderen Räumen auf demselben Grundstück, die durch ihre Bauart oder Benutzung der Feuergefahr besonders ausgesetzt sind. Brandmauern müssen sich luftdicht an die Dachhaut anschliessen. In den unter b) und c) vorgesehenen Fällen genügen Brandmauern von 25 cm Stärke.

Art. 23. - Treppen und Aufzüge.

- 1 - a) für Treppen in Einfamilienhäusern werden keine besonderen Anforderungen über Ausmass und Anlagen gestellt
- b) für Treppen und Podeste in Mehrfamilienhäuser gelten Mindestlaufbreiten
- 1) in Gebäuden bis zu 4 Wohnungen oder 400 qm Nutzfläche 1,00 m
- 2) in Gebäuden von mehr als 4 Wohnungen 1,20 m
- Für Keller- und Dachgeschosstreppen im Wohngebäude genügt eine Breite von 80 cm. Die Laufbreite der Treppe wird in Höhe des Handläufers gemessen und zwar in seiner Mittelachse.
- 3) in Mehrfamilienhäuser dürfen die Treppen nicht steiler sein als es das Verhältnis 18 cm Steigung bei 26 cm auftritt zulässt. Die 26 cm müssen in jedem Falle in der Mittelachse der Treppe vorhanden sein.
- Bei Wendeltreppen und gewendelten Stufen darf der Auftritt in einer Entfernung von 15 cm von der schmalsten Stelle nicht geringer als 10 cm sein; bei gewendelten Stufen muss der Handlauf im äusseren Kreis verlaufen.
- Keller- und Dachgeschosstreppen können ein Steigungsverhältnis bis zu 45° aufweisen, falls die Nebengeschosse keine Aufenthaltsräume enthalten. Treppen müssen überall mindestens 2,05 m Kopfhöhe aufweisen, 40 cm vom Handlauf entfernt auf der Stufenkante senkrecht gemessen.
- Von jedem Punkt eines zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raumes muss die nächste Treppe in 30 m Entfernung erreichbar sein.
- 4) Alle vorgeschriebenen Treppen müssen aus feuerbeständigem Material hergestellt werden und in unmittelbarer Verbindung durch alle Vollgeschosse führen.
- In Ein- und Zweifamilienhäusern sind Holztreppe zulässig. Die Treppenhäuser müssen feuerhemmende Decken, feuerbeständige Wände und unmittelbaren Ausgang ins Freie besitzen, Nicht brennbare Treppen, in massivem Treppenhaus liegend, werden in allen Fällen verlangt, wo ein nicht zu ebener Erde liegendes Geschoss Räume enthält, die zu grösseren Versammlungen bestimmt sind, wie Konzert- und Kinosäle, sowie Restaurants. Auch werden in solchen Fällen die Zahl der Treppen um die etwaigen besonderen Massnahmen gegen Feuergefahr besonders bestimmt.
- Innere Verbindungstreppen, für wirtschaftlich zusammenhängende Räume in 2 Geschossen übereinander, können unter leichteren Bedingungen zugelassen werden.
- Jede Treppe, einschliesslich der Treppenabsätze, muss sicher gangbar sein. Treppen mit über 5 Stufen müssen mit Schutzgeländer von mindestens 85 cm Höhe versehen sein, gemessen in der Mitte des Auftritts. Mehr als 5-stufige Treppen, die beider-

seits von Wänden begrenzt werden, müssen wenigstens einseitig einen Handlauf besitzen. In Mehrfamilienhäusern und sonstigen Gebäuden von mehr als 4 Geschossen (einschl. Erdgeschoss) müssen alle Geschosse durch einen oder mehrere Personenaufzüge miteinander verbunden sein.

Art. 24. - Decken.

Alle Deckenkonstruktionen haben den an sie gestellten statischen Anforderungen zu entsprechen und ausreichende Schalldämpfung zu bieten. Zur Ausfüllung von Decken, besonders von Holzbalkendecken darf kein Stoff verwendet werden, der brennbare oder gesundheitsschädliche Schwamm oder Fäulnis erzeugende Bestandteile enthält.

Alle zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume müssen Decken aus mineralischen Stoffen enthalten.

Die Kellergeschosse aller Gebäude, sowie alle Räume unter Küchen, Waschküchen und Badestuben und andere der Schädigung durch Wasser oder Feuer besonders ausgesetzte Räume, erhalten Stahlbetondecken oder solche, die in mineralischen Materialien hergestellt sind.

Holzdecken sind zulässig :

- a) in Gebäuden ohne Feuerung
- b) in einschossigen Gebäuden von mehr als 5 m Geschosshöhe z.B. in Kirchen, Turnhallen, Wartehallen und dergleichen
- c) in Einfamilienhäuser
- d) über Räumen, die nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, wenn darüber keine benutzbaren Räume vorhanden sind
- e) in Lagerhäusern zur Aufbewahrung von Getreide, Mehl, Malz und dergleichen, wenn dort befindliche heizbare Räume durch massive Decken und Wände ohne Oeffnung abgetrennt und mit besonderen Zugängen versehen sind.

Art. 25. - Heizräume für Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen.

1 - Die lichte Höhe des Heizraumes muss mindestens 2,10 m betragen.
2 - Jeder Heizkessel muss einen eigenen Schornstein erhalten, an den weder andere Feuerstätte noch Entlüftungseinrichtungen angeschlossen werden dürfen.

3 - Rauchrohre, Rauchkanäle und Abgasrohre sind auf dem kürzesten Weg mit Steigung und ohne scharfe Krümmungen in die Schornsteine zu führen, sie müssen gasdicht sein. Rauchkanäle dürfen nicht feucht liegen, ihre Reinigungsöffnungen müssen jederzeit zugänglich sein. Im Grundwasser liegende Rauchkanäle sind wasserdicht herzustellen und mit ausreichendem Wärmeschutz zu versehen.

4 - Verbindungsrohre aus Eisenblech (Rauch- und Abgasrohre) zwischen Feuerstätten und Schornstein müssen bei einer Lichtweite bis zu 200 mm eine Wandstärke von 3 mm, bei grösserer Lichtweite eine Wandstärke von mindestens 5 mm erhalten

5 - Zugbegrenzer dürfen nur im Rauchkanal oder Schornstein und auch dann nur eingebaut werden, wenn ein zu starker Schornsteinzug festgestellt worden ist.

- 6 - Jeder Heizraum muss ausreichend be- und entlüftet sein
- a) bei Kesselhäusern mit einer Gesamtbelastung von weniger als 500.000 Kilokalorien pro Stunde gilt diese Bedingung als erfüllt, wenn eine Zu- und eine Abluftöffnung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen vorhanden sind.
Die Zuluftöffnung muss wenigstens 50% des Schornsteinquerschnittes betragen und soll unmittelbar über der Kesselsohle münden. Diese Oeffnung muss unverschliessbar sein. Die Luft muss aus dem Freien entnommen werden, doch nicht an Stellen die dicht unter Oeffnungen von Räumen liegen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.
 - b) Kesselhäuser mit einer Gesamtbelastung von mehr als 500.000 Kcal pro Stunde müssen unmittelbar von aussen belüftet werden.
- 7 - Die Wände, Böden und Decken der Heizräume und der damit in offener Verbindung stehenden Räume sind feuerbeständig herzustellen. Die Durchgangsstellen sämtlicher Leitungen in den Wänden, Decken und Fussböden sind so auszuführen, dass die Gase nicht nach Räumen gelangen können die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.
- 8 - Tragende eiserne Bauteile, wie Unterzüge und Stützen sind feuerhemmend zu ummanteln.
- 9 - Bei freistehenden Kesseln, deren obere Plattform betreten wird, muss die lichte Höhe zwischen Plattform und Decke mindestens 1,80 m betragen. Diese lichte Höhe ist auch bei vorhandenen Unterzügen, Rohrleitungen und dergleichen zu wahren.
- 10- Die Türen der Heizräume müssen sich nach aussen öffnen.
- 11- Behälter für flüssige Brennstoffe sind durch geeignete Massnahmen so zu sichern, dass im Falle von Undichtheit, der Brennstoff sich weder ins öffentliche Kanalnetz ergiesst, noch in den Boden einsickert.

Art. 26. - Verbindungsstücke zwischen Feuerstätten und Schornsteinen.
(Rauchrohre und Abgasrohre)

- 1 - Die Rauch- und Abgasrohre der Feuerstätten müssen aus nicht brennbarem dichtem Material hergestellt und innerhalb desselben Geschosses ansteigend in die Schornsteine geführt werden.
Eiserne Rauchrohre müssen von verputztem Holzwerk mindestens 25 cm, vom freien Holzwerk mindestens 50 cm entfernt bleiben. Sind die Rohre mit einer unverbrennlichen Ummantelung versehen, so genügt eine Entfernung von 10 cm.
- 2 - Rauchrohre dürfen zwischen Feuerstätte und Schornstein gemessen nicht länger als 4 m sein.
- 3 - Bei freistehenden oder eingemauerten Heizöfen in bewohnten oder zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen sind Verschlussvorrichtungen in den zur Ableitung der Feuergase dienenden Kanäle unzulässig.
- 4 - Ausmündungen von Rauchrohren auf die öffentliche Strasse sind verboten, solche aufs eigene Grundstück müssen mit Feuerfängern versehen sein.
- 5 - Der Anschluss der Rauch- und Abgasrohre an die Schornsteine muss dicht hergestellt werden. Wenn festeingebaute Rauchrohre nicht gradlinig in den Schornstein eingeführt werden können, müssen sie an den

Krümmungen mit Reinigungsöffnungen versehen sein.

Art. 27. - Schornsteine.

- 1 - Schornsteine müssen auf festem Grund oder feuerbeständigem Unterbau ruhen. Sie sind in sorgfältigem Verband, feuerbeständig und mit vollen Fugen oder umwandelt zu Mauern und müssen gleichbleibenden lichten Querschnitt erhalten. Die Innenflächen der Schornsteine müssen von allen hölzernen Bauteilen mindestens 20 cm entfernt bleiben. Zwischenräume zwischen Schornsteinwangen und Holzbalken sind dicht auszumauern oder voll mit Beton auszufüllen. Zwischen Schornsteinröhre und Mauerwerk darf kein Hohlraum sein.
- 2 - Die Wangen der Schornsteine müssen allseitig mindestens 12 cm stark sein und dürfen nicht zur Unterstützung von Bau- und Gerüstteilen dienen. Aussenseitig und über Dach müssen die Wangen 25 cm stark sein. Schornsteine, welche durch Räume führen in denen leicht brennbare Stoffe (Brennholz, Stroh und dergleichen) lagern oder verarbeitet werden, müssen ebenfalls innerhalb dieser Räume 25 cm starke Wangen haben.
- 3 - Schornsteine sollen womöglich an oder in Innenwänden liegen. In gemeinschaftlichen Brand- und Scheidemauern sind Schornsteine nur zulässig wenn die Kanäle wenigstens 13 cm von der gemeinschaftlichen Grenze entfernt sind, es sei denn dass beide Parteien sich in anderer Weise schriftlich einigen. Die vorgesehene Mindeststärke für Schornsteinwangen muss in jedem Falle gewahrt bleiben und jeder Schornstein darf nur von einem Grundstück aus benutzt werden.
- 4 - Schornsteine sind möglichst in Gruppen zusammenzufassen und so anzuordnen, dass eine genügende Zugstärke für die anzuschliessenden Feuerstätten gewährleistet ist und dass sie möglichst nahe beim Dachfirst austreten. Schornsteine müssen weit über die Dachfläche geführt werden, dass eine Gefährdung oder eine Belästigung der Umgebung durch Funken, Russ, Rauch und Geruch vermieden wird. Im übrigen müssen auf den Hauptgebäuden die im First austretenden Schornsteine mindestens 0,50 m über die Firstlinie ragen. An anderen Stellen austretende Schornsteine müssen wenigstens 0,75 m über die Decke des obersten Wohnraumes, respektiv über die anstossende Dachhaut, an der oberen Wange gemessen, emporragen. Schornsteine auf Anbauten sind an das Hauptgebäude anzulehnen und im übrigen wie Kamine auf Hauptgebäuden zu behandeln.
- 5 - Schornsteine sind so einzurichten, dass sie in allen Teilen ordnungsgemäss gereinigt werden können.
- 6 - Grundsätzlich darf an einen Schornstein nur ein Ofen angeschlossen werden. Ausnahmsweise dürfen 2 Einzelöfen verschiedener Geschosse an denselben Schornstein angeschlossen werden, wenn sie zu ein und derselben Wohnung gehören. Kein Schornstein darf einen kleineren Querschnitt als 140 Quadratzentimeter haben.